



**Entschädigungsregelung der
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz**

für die Mitglieder der Ausschüsse zur Durchführung
der Abschluss- und Zwischenprüfungen
für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 23. November 2013 aufgrund des § 40 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz i.V.m. §§ 14, 19 des Heilberufsgesetzes vom 20. Oktober 1979 (GVBl. 1978 S. 649; ber. 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. 2009 S. 359) folgende Neufassung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Ausschüsse zur Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte gegeben, welche durch Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 5. Dezember 2013 gemäß §§ 14, 19 des Heilberufsgesetzes genehmigt und durch Umlaufbeschluss Nr. 01/2020 vom 18. Juni 2020 der Vertreterversammlung, genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 15. Juli 2020 gemäß § 15 i.V.m. § 20 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 212) BS 2122-1, geändert wurde.

Inhalt

§ 1	1
§ 2	2
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	3
§ 6	3
§ 7	3

§ 1

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz gewährt denjenigen Personen, die ehrenamtlich in Ausschüssen zur Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte tätig sind, eine Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, nach den nachfolgenden Vorschriften.



§ 2

- (1) Für die Teilnahme an den schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteilen wird für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von € 8,- pro angefangene Stunde gewährt.
- (2) Für das Ausarbeiten von Prüfungsaufgaben, die für die Prüfung angenommen und mit Lösungen und Bewertungen übergeben wurden, der Prüfungsordnung entsprechen und den Formvorschriften der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz genügen, werden insgesamt gezahlt

für die Zwischenprüfung	€ 114,-
für die Abschlussprüfung	€ 315,-

Sofern die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben durch verschiedene Personen erfolgt, werden die Entschädigungen wie folgt aufgeteilt:

1. Zwischenprüfung		
a) Prüfungsteil 1:	Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren	€ 57,-
b) Prüfungsteil 2:	Preisbildung	€ 57,-
2. Abschlussprüfung		
<i>schriftliche Prüfung</i>		
a) Prüfungsbereich:	Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke	€ 75,-
b) Prüfungsbereich:	Warensortimente	€ 75,-
c) Prüfungsbereich:	Wirtschafts- und Sozialkunde	€ 75,-
<i>praktische Prüfung</i>		
a) Prüfungsbereich:	Warenwirtschaft	€ 60,-
b) Prüfungsbereich:	Beratungsgespräch	€ 30,-

- (3) Für das Korrigieren der schriftlichen Prüfungsaufgaben werden insgesamt je Prüfling gezahlt

für die Zwischenprüfung	€ 12,-
für die Abschlussprüfung	€ 24,-

Sofern das Korrigieren durch verschiedene Personen erfolgt, werden die Entschädigungen wie folgt aufgeteilt:

1. Zwischenprüfung		
a) Prüfungsteil 1		€ 6,-
b) Prüfungsteil 2		€ 6,-
2. Abschlussprüfung		
a) Prüfungsbereich:	Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke	€ 8,-
b) Prüfungsbereich:	Warensortiment	€ 8,-
c) Prüfungsbereich:	Wirtschafts- und Sozialkunde	€ 8,-



(4) Die Entschädigung der in § 2 Abs. 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten erfolgt mindestens im Umfang von § 16 Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Eine über die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Entschädigungen hinausgehender Aufwand ist gegenüber der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz bei Geltendmachung glaubhaft zu machen.

§ 3

Apotheker, die ihre Räume für die praktische Prüfung zur Verfügung stellen, erhalten als Aufwandsentschädigung bei Teilnahme von bis zu 6 Prüflingen € 57,- und bei der Teilnahme von jeweils bis zu 6 weiteren Prüflingen weitere € 57,-.

§ 4

Entstehende Sachauslagen (z. B. Porti, Schreibmaterial) gehen zulasten der Landesapothekerkammer.

§ 5

Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten werden gemäß der Dienstreisen- und Tagelgeldordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz erstattet.

§ 6

Die Anträge auf Entschädigung sind für die gesamte Tätigkeit nach Abschluss der mit einer Prüfung im Zusammenhang stehenden Arbeiten einzureichen. Der Anspruch auf eine Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Prüfungstermin geltend gemacht wird.

§ 7

Die Änderung der Entschädigungsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, den 24. Juli 2020

Pharmazierat Dr. Andreas Kiefer
Präsident
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz